

Statuten

ENGADINE GOLF CLUB

I. Grundsätzliches

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Engadine Golf Club mit Sitz in Samedan besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB, nachfolgend EGC genannt.

Art. 2 Zweck

Der EGC bezweckt die Pflege und Förderung des Golfsports im Oberengadin. Zur Verwirklichung dieses Zwecks arbeitet der EGC im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit der Golf Engadin St. Moritz AG zusammen. Er unterstützt diese beim Betrieb der Golfplätze Samedan und Zuoz-Madulain und bei der Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebes.

Art. 3 Funktionsbezeichnung

Die Bezeichnung von Funktionen oder Ämtern in diesen Statuten bezieht sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der betreffenden Bestimmung nichts anderes ergibt.

Art. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Zuordnung

Der EGC ist Mitglied des Schweizerischen Golfverbandes (ASG).

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

¹ Der EGC kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder: Alle Aktivspieler, die nicht unter eine der nachfolgenden Kategorien fallen.
- Junioren: Jugendliche gemäss ASG-Definition und Juniorenreglement EGC.
- Ehrenmitglieder: Einzelpersonen, die sich durch die Förderung des Golfsports im Oberengadin verdient gemacht haben.
- Passivmitglieder: Natürliche oder juristische Personen. Sie haben keine Spielerlizenz über den EGC. Im Übrigen sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

² Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere ist auf schriftliches Gesuch hin auf Beginn eines neuen Geschäftsjahres möglich. Ein solches Gesuch muss bis zum 30. November des Vorjahres eingereicht werden. Der Übertritt in die Aktivmitgliedschaft ist jedoch jederzeit möglich.

Art. 7 Aufnahmegebühren und Beiträge

¹ Die Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeitrag werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

² Weitere für die Spielberechtigung erforderliche Beiträge (z.B. Beiträge an die ASG, Spielgebühren der Golf ENGADIN St. Moritz AG) werden durch die zuständigen Organisationen bestimmt.

Art. 8 Mitgliederaufnahme

¹ Die Anmeldung zum Vereinsbeitritt hat schriftlich, für Jugendliche unter 18 Jahren mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, an den Präsidenten des EGC zu erfolgen.

² Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Beschluss ist endgültig und die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

³ Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern generell beschränken. Er erstattet jeweils an der Mitgliederversammlung Bericht über die Neuaufnahmen.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

¹ Nach Massgabe dieser Statuten sowie der von den zuständigen Organen der Plätze Samedan und Zuoz-Madulain gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen haben sämtliche Mitglieder Anspruch darauf, die Einrichtungen der Golfanlagen Samedan und Zuoz-Madulain zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.

² Auf den Golfanlagen Samedan und Zuoz-Madulain ist spielberechtigt, wer gegenüber der Golf ENGADIN St. Moritz AG und gegenüber dem EGC sämtliche finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat sowie rechtmässig als Mitglied in den EGC aufgenommen ist.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des EGC ist gehalten,

- den mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- sich dem Club und den Mitgliedern gegenüber loyal zu verhalten;
- das Golfspiel gemäss den Reglementen und den Regeln des «Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews» zu betreiben, nach der Maxime: Freundschaft und Fairplay.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftlich erklärten Austritt, der nur bis Ende November auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann.
- durch Ausschluss mit einem Beschluss des Vorstandes, welcher mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

Ausschlussgründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied

- vorsätzlich gegen die Statuten des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe verstösst;
- in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
- sich eines schwerwiegenden Regelverstosses schuldig macht;
- nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand bleibt oder andere aus der Mitgliedschaft erwachsende finanzielle Pflichten nicht erfüllt;
- sonst durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gibt.

² Dem Ausgeschlossenen steht ein Einspracherecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. In allen Fällen besteht kein Recht auf Rückerstattung der geleisteten Aufnahmegebühren und Beiträge.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Sportkommission

A. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 13 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Abschluss jedes Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Sie soll innerhalb von 3 Monaten nach Geschäftsabschluss stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, mindestens 20 Tage gerechnet ab Datum der Postaufgabe vor dem festgesetzten Datum, unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

² Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied.



³ Allfällige Anträge seitens der Mitglieder sind dem Präsidenten bis Ende Dezember des Vorjahres schriftlich einzureichen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 14 Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 6 lit. a-d, Jugendmitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr.

² Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

³ Die Vereinsbeschlüsse werden, sofern das Gesetz oder diese Statuten nichts anderes bestimmen (siehe Art. 21 und 22), mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

⁴ Für die Beschlussfassung mit einfacher wie auch mit qualifizierter Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Der Leiter der Versammlung kann eine geheime Abstimmung oder Wahl jederzeit anordnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Art. 15 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Captains
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz sowie Entgegennahme des Revisionsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- g) Vorzeitige Abberufung von Inhabern von Vereinsämtern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über einmalige nicht budgetierte Ausgaben, die CHF 10 000.– übersteigen
- k) Beratung und Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte
- l) Einspracheentscheide zu Ausschlussverfügungen des Vorstandes
- m) Beschluss zur Auflösung des Vereins

B. DER VORSTAND

Art. 16 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

² Er versammelt sich so oft es der Präsident als notwendig erachtet oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Für Vorstandsbeschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes gilt Art. 11 lit. b.

Art. 17 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Aufstellung des Voranschlags und Rechnungsablage

- c) Entscheide über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben in selbständiger Kompetenz bis zu CHF 10 000.– pro Geschäftsjahr
- d) Unterstützung der Golf ENGADIN St. Moritz AG bei der Erstellung des Spiel- und Matchplans
- e) Mithilfe bei der Organisation des Spielbetriebes, der Matches und der Preisverteilungen. Er ist besorgt für die Einhaltung der Regeln des «Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews»
- f) Vertretung der Interessen der Clubmitglieder gegenüber der Golf ENGADIN St. Moritz AG und der ASG. Der Vorstand schliesst zu diesem Zweck mit Ersterer Kooperationsvereinbarungen ab und ist bestrebt, eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat der Golf ENGADIN St. Moritz AG zu halten
- g) Vorschläge zur Wahl in den Verwaltungsrat der Golf ENGADIN St. Moritz AG
- h) Delegation von administrativen Aufgaben an die Golf ENGADIN St. Moritz AG bzw. an deren Mitarbeiter

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

C. REVISIONSSTELLE

Art. 19 Wahl und Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einer Treuhandgesellschaft.

² Ihre Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Dem Bericht der Revisionsstelle sollen die Mitglieder entnehmen können, dass die Bücher ordnungsgemäss geführt werden, der Jahresabschluss nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften erstellt wurde und die Vermögenslage sowie das Geschäftsergebnis richtig wiedergegeben sind.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeit des EGC haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für aus dem Spielbetrieb entstehende Schäden und Sachverluste auf den Golfanlagen und im Clubhaus haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Art. 21 Statutenrevision

Für eine Statutenrevision ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 22 Vereinsauflösung

Die Auflösung des EGC kann mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu Gunsten des Golfsports im Engadin zu verwenden. Die Liquidation des aufgelösten Vereins erfolgt ohne anderen Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. September 2007. Sie treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2018 in Kraft.

Samedan, 23. Februar 2018

Dumeng Clavuot
Präsident

Eveline Fasser Testa
Vizepräsidentin

